

**Rahmenvertragsbedingungen (RVB) der Autobahn GmbH des Bundes für Rahmenvereinbarungen zur
Beschaffung von Lieferleistungen, Dienstleistungen und Bauleistungen**

Bezeichnung der rahmenvertragsgegenständlichen Leistungen:

Fachbeitrag Klimaschutz (FB Klima)

(Vergabenummer: AP034200404_RV_Klima)

Inhalt

1	Geltungsbereich und Bezeichnungen	3
2	Vertragsbestandteile	3
3	Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen	4
4	Vertragslaufzeit	5
5	Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung	6
6	Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen	7
7	Festlegen des Rahmens in Bezug auf sonstige Bestimmungen für Einzelaufträge	8
8	Textform	10
9	Salvatorische Klausel	10

1 Geltungsbereich und Bezeichnungen

Die nachstehenden Rahmenvertragsbedingungen (**RVB**) sind bestimmt für eine Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen.

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Erteilung von Einzelaufträgen, welche die auf der Titelseite bezeichneten und in der **Anlage Rahmenleistungsbeschreibung – Leistungsbeschreibung** beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben. Für jeden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Einzelauftrag erfolgen die konkretisierten Festlegungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und die vertraglichen Bedingungen gesondert mit Erteilung des Einzelauftrags (vgl. Ziffern 5 und 7).

Diese Rahmenvertragsbedingungen werden vereinbart für eine Rahmenvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und dem/den Bieter(n), dessen/deren Angebot(e) auf Grundlage des Vergabeverfahrens, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgeht, den Zuschlag erhält/erhalten (**Auftragnehmer**). Wird auf Grundlage des Vergabeverfahrens der Zuschlag auf die Angebote mehrerer Bieter erteilt,

- wird eine Rahmenvereinbarung mit den nachfolgenden Rahmenvertragsbedingungen jeweils separat zwischen der Auftraggeberin und jedem einzelnen Auftragnehmer geschlossen. Ansprüche eines Auftragnehmers aus der/den mit (einem) anderen Auftragnehmer(n) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung(en) sind ausgeschlossen.
- werden alle Auftragnehmer der einzelnen Rahmenvereinbarungen nachfolgend gemeinschaftlich als **Rahmenvertragspartner** bezeichnet.

2 Vertragsbestandteile

2.1. Für die Rahmenvereinbarung gelten diese RVB, sowie, im Falle von Widersprüchen vorrangig ggf. erfolgte Erläuterungen, Klarstellungen und/oder Anpassungen aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging; z.B. in Form von Mitteilungen an die Bieter oder veröffentlichte Bieterfragen und Antworten der Vergabestelle hierauf. Weiterhin ist in nachfolgender Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- das Zuschlagsschreiben aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss voraus ging,
- die Rahmenleistungsbeschreibung sowie sämtliche Vergabeunterlagen, die von der Auftraggeberin zu dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging, veröffentlicht wurden,
- die Anlagen gemäß Ziffer 7.1 zur Vorgabe des rechtlichen und leistungsinhaltlichen Rahmens für die Einzelaufträge, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können,
- das Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, dass dem Vertragsschluss dieser vorausging.

- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ebenso wie entsprechende Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw. des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass die Auftraggeberin sie unter konkreter Bezugnahme oder Wiedergabe mindestens in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen vom Auftragnehmer angebotenen Skontoabzug.
- 2.3. Kalkulationsannahmen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil und nicht Geschäftsgrundlage, auch wenn sie der Auftraggeberin (z.B. im Angebotsschreiben) mitgeteilt wurden oder bekannt sein sollten. Das gilt auch für Bieterfragen und Auskunftersuchen des Auftragnehmers im Zuge des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens und darin etwa enthaltene Annahmen, soweit die Auftraggeberin diese nicht ausdrücklich bestätigt hat (z.B. im Rahmen der Beantwortung von Bewerber- oder Bieterfragen).

3 Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen

- 3.1 Art und Gegenstand der Leistungen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können, wird durch die Rahmenleistungsbeschreibung begrenzt. Mit der Erteilung von Einzelaufträgen erfolgt jeweils eine Konkretisierung der in der Rahmenleistungsbeschreibung festgelegten Leistungen.
- 3.2 Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung auf Grundlage von Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin während der in Ziffer 4 geregelten Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung.
- 3.3 Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung werden noch keine konkreten Leistungspflichten bzw. Ansprüche zur Leistungserbringung und deren Vergütung begründet. Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers und Gegenleistungspflichten der Auftraggeberin werden erst mit dem Abruf von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung begründet. Der Abruf der Leistungen erfolgt mit Einzelaufträgen der Auftraggeberin aus dieser Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Ziffer 5 verpflichtet, die von der Auftraggeberin abgerufenen Einzelaufträge auszuführen. Das gilt nur dann ausnahmsweise nicht, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung eines konkreten Einzelauftrages nach dessen Art oder Umfang auch unter Berücksichtigung des Leistungsbestimmungsrechtes der Auftraggeberin nach diesem Rahmenvertrag für die Einzelaufträge unzumutbar sein sollte, was der Auftragnehmer im jeweiligen Einzelfall konkret darzulegen und zu beweisen hat.
- 3.4 Diese Rahmenvereinbarung begründet einzelauftragsunabhängige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- 3.5 Für die Ausführung der Einzelaufträge gelten die Festlegungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsart, den Leistungsumfang, vertragliche Regelungen, die Vergütung und Termine, die bei der jeweiligen Einzelauftragserteilung bestimmt werden. Diese Rahmenvereinbarung legt diesbezüglich nur den Rahmen fest, der bei den Festlegungen für den jeweiligen Einzelauftrag zu beachten ist. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur dann unmittelbar bei der Ausführung der auf Grundlage

der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge zu beachten, soweit bei der Einzelauftragserteilung nicht etwas abweichendes bestimmt wurde.

- 3.6 Diese Rahmenvereinbarung regelt darüber hinaus das Prozedere zur Erteilung von Einzelaufträgen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung (vgl. Ziffer 5).
- 3.7 Die geschätzte Menge bzw. der geschätzte Wert der Leistungen (inkl. Optionen nach Ziffer 4.2 RVB), die auf der Grundlage der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung voraussichtlich abgerufen werden sollen, ist wie folgt:

☒ geschätzte Anzahl Einzelbeauftragungen: 42 Stück

☒ geschätztes Auftragsvolumen: 10.248 Stunden

Das angegebene geschätzte Auftragsvolumen / die geschätzte Auftragsmenge wird hiermit nicht festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

Die Höchstmenge bzw. -werte der Leistungen (inkl. Optionen nach Ziffer 4.2 RVB), die auf der Grundlage der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung abgerufen werden können, ist wie folgt festgelegt:

☒ maximale Anzahl Einzelbeauftragungen: 42 Stück

☒ maximales Auftragsvolumen: 10.248 Stunden

- 3.8 Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart, d.h. es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen (Mindestabnahmemengen). Ein Anspruch auf Mindestabnahmemengen – und somit Mengen- oder Umsatzgarantien – können insbesondere nicht aus den angegebenen Schätzmengen und/oder den angegebenen Höchstabnahmemengen abgeleitet werden, etwa als Bruchteil der dort angegebenen Werte bzw. Mengen.
- 3.9 Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen fehlenden Abrufen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine in missbräuchlicher Absicht erfolgte Bedarfsermittlung der Auftraggeberin oder eine der Auftraggeberin nachgewiesene grob sorgfaltswidrige Bedarfsermittlung.

4 Vertragslaufzeit

- 4.1 Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt

☒ am **01.08.2026**

und endet

☒ nach 48 Monaten am **31.07.2030.**

- 4.2 Die Rahmenvereinbarung kann bis zum Ende der Vertragslaufzeit von der Auftraggeberin in Anspruch genommen werden, das heißt die Erteilung von Einzelaufträgen kann bis zum Ablauf der Rahmenvereinbarung erfolgen, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelauftrags nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung selbst erfolgt.

- 4.3 Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung bezüglich des Einzelauftrags erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen dieser RVB für diesen Einzelauftrag fort.

5 Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarungen mit mehreren Rahmenvereinbarungspartnern – Abrufmechanismus: Miniwettbewerb

- 5.1 Die Auftraggeberin schließt nach Durchführung des dem Vertragsschluss vorausgehenden Vergabeverfahrens jeweils eine separate Rahmenvereinbarung mit mehreren, maximal **3** Auftragnehmern. Die Rahmenvereinbarungen werden stets nur bilateral zwischen Auftraggeberin und jeweiligem Auftragnehmer geschlossen. Die Gesamtheit der Auftragnehmer, mit denen eine Rahmenvereinbarung geschlossen wird, werden nachfolgend als Rahmenvereinbarungspartner bezeichnet (vgl. schon Ziffer 1).
- 5.2 Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Einzelaufträgen (Einzelabrufe) berechtigt.
- 5.3 Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich der unter Ziffer 2 aufgeführten Vertragsbestandteile, erteilt.
- 5.4 Zur Auswahl desjenigen Auftragnehmers, dem ein Einzelauftrag erteilt wird, wird ein so genannter „Miniwettbewerb“ unter Beteiligung von Rahmenvereinbarungspartnern durchgeführt. Der Rahmenvereinbarungspartner, der im Rahmen eines Abrufwettbewerbs für einen Einzelauftrag vollständig, form- und fristgerecht das wirtschaftlichste Angebot abgibt, erhält den jeweiligen Einzelauftrag.

Im Rahmen dieses Wettbewerbs werden alle AN des jeweiligen Leistungsbildes zur Angebotsabgabe für das konkrete Vorhaben aufgefordert. Alle AN erhalten die schriftliche Angebotsaufforderung über die Vergabeplattform mit konkretisierter Leistungsbeschreibung für das konkrete Vorhaben. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Miniwettbewerbs nun ausschließlich das ihm übersendete Leistungsverzeichnis mit den von ihm kalkulierten Zeiten und Preisen zu versehen und an den AG über die Vergabeplattform (i.d.R.) zu versenden. Die durch den AN im Rahmen des Angebotsverfahrens veranschlagten EP-Verrechnungssätze (Stundensatz Bearbeiter, Tagessätze Bearbeiter, Pauschalen) sind als bindende Höchstsätze anzusehen, d. h. die Einheitspreise (EP) im Rahmen des Miniwettbewerbs dürfen die Honorarspannen und EP aus dem Rahmenvertrag nicht übersteigen. Der AN mit dem wirtschaftlichsten Angebot im Rahmen des Miniwettbewerbs erhält den Zuschlag für den konkreten Einzelabruf. Die Wertung der Angebote erfolgt auf der Grundlage 100% Preis.

Dabei ist die Auftraggeberin bezüglich der Vorgaben zur Vergütung an die Vorgaben unter Ziffer 7.2 gebunden. Die weiteren Festlegungen erfolgen auf der Grundlage und in den Grenzen der mit dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Vorgaben.

- 5.5 Der Auftragnehmer darf im Rahmen des Miniwettbewerbes maximal eine von drei aufeinanderfolgenden Anfragen zur Angebotsabgabe aufgrund von Kapazitätsengpässen ablehnen.
- 5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung mit der Teilnahme am Miniwettbewerb und der Abgabe eines Angebotes zur Durchführung der Leistung, wenn er das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat, den jeweiligen Einzelauftrag auszuführen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Ausführung besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- 5.7 Die Auftragserteilung erfolgt per E-Mail, über die Vergabepattform der Auftraggeberin oder schriftlich.
- 5.8 Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.

6 Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen

Diese Rahmenvereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 648a und/ oder 314 Abs. 1 BGB gekündigt werden.

- 6.1 Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.2 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin liegt ebenso vor, wenn
 - 6.2.1 dem Auftragnehmer in Bezug auf mindestens zwei, nicht zwingend aufeinander folgende, ihm auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge aus wichtigem Grund gekündigt wurde bzw. ihm aus wichtigem Grund der Rücktritt erklärt wurde und der Auftragnehmer dies zu vertreten hatte.
 - 6.2.2 der Auftragnehmer mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Ausführung eines ihm erteilten Einzelauftrags verweigert hat, ohne dass dies nach Ziffer 5.6 zulässig wäre.
 - 6.2.3 der Auftragnehmer eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags/Abrufs nach dieser Rahmenvereinbarung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat, obwohl er unter Fristsetzung zur pflichtgemäßen Erfüllung aufgefordert wurde.

- 6.3 Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin vor,
- 6.3.1 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - 6.3.2 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter der Auftraggeberin oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - 6.3.3 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gegenüber der Auftraggeberin, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
 - 6.3.4 wenn, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung / der Vertragsschluss ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag,
 - 6.3.5 wenn, der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt;
 - 6.3.6 wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, ohne die gemäß der für den Einzelauftrag vereinbarten Bestimmungen erforderliche vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt.
 - 6.3.7 wenn die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der Auftragnehmerin im Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging, in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.
- 6.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

7 Festlegen des Rahmens in Bezug auf sonstige Bestimmungen für Einzelaufträge

7.1 Rahmen für Vertragsbedingungen für Einzelaufträge

Für die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge gelten die mit dem jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Bedingungen.

Rahmenvereinbarung über freiberufliche Dienstleistungen:

Die Einzelaufträge werden auf der Grundlage der für den Einzelauftrag konkretisierten

- ☒ Rahmenleistungsbeschreibung, einschließlich der
 - ☒ Leistungsbeschreibung
 - ☒ Preisblatt "Leistungen zum Fachbeitrag Klimaschutz" zur Festlegung der Höchstpreise aus Rahmenvereinbarung
 - ☒ Preisblatt "B04_Vorlage_Preisblatt_FB_Klima" zum Einzelabruf (*wird im Rahmen des Miniwettbewerbs als Excel-Datei versendet und ist dabei zwingend auszufüllen*)
- ☒ HVA F-StB Vertragsbedingungen, einschließlich der
 - ☒ AVB F-StB Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022
 - ☒ Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
- ☒ Eigenerklärung Eignung
- ☒ Liste Projektverantwortliche

beauftragt.

7.2 Rahmen für Vergütung der Einzelaufträge

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage

- 7.2.1 der diesbezüglich festgelegten Bestimmungen der Auftraggeberin im Preisblatt „Leistungen zum Fachbeitrag Klimaschutz“ des Einzelauftrags unter Berücksichtigung der Höchstpreise und des Preisblattes Honorarermittlung des Rahmenvertrags.
- 7.2.2 des Angebots des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, dass dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung voraus ging, soweit es den Vorgaben gemäß 7.2.1 nicht widerspricht.
- 7.2.3 und den für den Einzelauftrag getroffenen konkretisierten Bestimmungen.

7.3 Rahmen für Ausführungsfristen für Einzelaufträge

Für die Ausführung der Einzelaufträge muss bei den Festlegungen im Zuge der Einzelauftragserteilung folgender Rahmen eingehalten werden:

Mit der Ausführung der Einzelaufträge ist grundsätzlich unverzüglich nach Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags zu beginnen. Die jeweiligen Einzelfristen werden dem Auftragnehmer im Zuge der Einzelauftragserteilung mitgeteilt.

8 Textform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abgedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.